



17.11.2022

Wichtige neue Entscheidung

Kommunalrecht: Zum Fristbeginn für die Anfechtung einer Kommunalwahl

Art. 51 Satz 1 GLKrWG, § 92 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 GLKrWO

Wahlergebnis
Verkündung
Bekanntmachung
Wahlanfechtung

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24.10.2022, Az. 4 ZB 22.159

Orientierungssatz der LAB:

Die Anfechtungsfrist des Art. 51 Satz 1 GLKrWG beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter.

Hinweis:

Nach Art. 51 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) kann jede im Wahlkreis wahlberechtigte Person und jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

abschließenden Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten.

Gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) verkündet der Wahlleiter nach Abschluss der Feststellung durch den Wahlausschuss das abschließende Wahlergebnis. Dieses ist mit allen Feststellungen bekannt zu machen (§ 92 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 GLKrWO).

Der Kläger war der Auffassung, die Anfechtungsfrist könne erst laufen, wenn alle erforderlichen Informationen, die für eine Entscheidung über eine Anfechtung erforderlich seien, bekannt gemacht worden seien, dies sei erst mit der Bekanntmachung des abschließenden Wahlergebnisses im Amtsblatt gegeben. Die Begriffe Verkündung und Bekanntmachung in § 92 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO bezögen sich auf einen einheitlichen Vorgang und seien als Synonyme zu verstehen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat unter Bezugnahme auf seine Rechtsprechung zu früheren Fassungen des Gesetzes (vgl. Beschluss vom 29.01.2003, Az. 4 ZB 03.135, juris Rn. 6, Urteil vom 15.11.1967, Az. 16 IV 67, BeckRS 1967, 103893) klargestellt, dass die Anfechtungsfrist mit der Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlleiter am Ende der Wahlausschusssitzung zu laufen beginnt.

Verwende der Gesetzgeber unmittelbar nacheinander zwei verschiedene Begriffe, die offensichtlich einen anderen Vorgang beschreiben, könnten sie nicht als Synonyme angesehen werden.

Da die Wahlausschusssitzung öffentlich sei und das Ergebnis der Wahl veröffentlicht werde, könne auch jedermann rechtzeitig prüfen, ob er die Wahl anfechten wolle. Eine unzulässige Verkürzung des Rechtsschutzes liege somit nicht vor.

Simmerlein
Oberlandesanwältin

4 ZB 22.159
M 7 K 21.5325



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ,

***** * , ***** ,

- ***** -

*****.

***** ,

** ***** * * , ***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Anfechtung der Stadtratswahl München;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 8. Dezember 2021,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 4. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Zöllner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Stadlöder,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Nebel

ohne mündliche Verhandlung am **24. Oktober 2022**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Zurückweisung seiner Wahlanfechtung.
- 2 Am 15. März 2020 fand in der Landeshauptstadt München die Wahl des Stadtrats statt. Das abschließende Ergebnis der Stadtratswahl wurde vom Wahlausschuss der Landeshauptstadt München in der öffentlichen Sitzung am 2. April 2020 festgestellt und ausweislich der Niederschrift vom Wahlleiter anschließend am selben Tag um 9:35 Uhr verkündet.
- 3 Am 5. Mai 2020 focht der Kläger die Stadtratswahl an. Er machte Fehler bei der Aufstellungsversammlung von Bündnis 90/Die Grünen geltend. Der Kläger war in dieser als Bewerber nicht zur Stadtratswahl aufgestellt worden.
- 4 Mit Bescheid vom 14. Mai 2020 wies die Regierung von Oberbayern die Wahlanfechtung zurück. Der Kläger habe die 14-tägige Anfechtungsfrist des Art. 51 Satz 1 GLKrWG versäumt. Für den Lauf der Anfechtungsfrist komme es auf die Verkündung des Wahlergebnisses und nicht auf dessen spätere Bekanntmachung an.
- 5 Die vom Kläger auf Ungültigkeitserklärung der Stadtratswahl gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 8. Dezember 2021 ab.
- 6 Gegen das Urteil richtet sich der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung, dem der Beklagte entgegentritt.

- 7 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Urteil des Verwaltungsgerichts sowie auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

II.

- 8 1. Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ausreichend dargelegt oder liegen nicht vor.
- 9 a) Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestehen nicht. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen nur, wenn einzelne tragende Rechtssätze oder einzelne erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts durch schlüssige Gegenargumente infrage gestellt werden (vgl. BVerfG, B.v. 9.6.2016 – 1 BvR 2453/12 – NVwZ 2016, 1243 = juris Rn. 16; B.v. 16.7.2013 – 1 BvR 3057/11 – BVerfGE 134, 106 = juris Rn. 36). Schlüssige Gegenargumente liegen vor, wenn der Antragsteller substantiiert rechtliche oder tatsächliche Umstände aufzeigt, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung unrichtig ist (vgl. BVerfG, B.v. 20.12.2010 – 1 BvR 2011/10 – NVwZ 2011, 546 = juris Rn. 17 m.w.N.).
- 10 Der Kläger trägt vor, die 14-tägige Anfechtungsfrist laufe erst ab Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Die Begriffe Verkündung in § 92 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO und Bekanntmachung in § 92 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO bezögen sich auf einen einheitlichen Vorgang und seien dementsprechend als Synonyme zu verstehen. Eine Unterscheidung würde in Widerspruch zur Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG stehen, da der Rechtsweg in diesem Fall in nicht hinnehmbarer Weise verkürzt würde. Die Anfechtungsfrist könne nicht laufen, bevor alle erforderlichen Informationen, die für die Entscheidung über eine Anfechtung erforderlich seien, bekannt gemacht worden seien. Die Sitzung des Wahlausschusses sei erst seit 28. Februar 2020 auf der Amtstafel und im Internet angekündigt worden. Die gleich nach der Sitzung des Wahlausschusses erfolgte Veröffentlichung im Internet und der Anschlag auf der Amtstafel könne keine Rechtswirkungen auslösen, sondern erst die Veröffentlichung im Amtsblatt.
- 11 Dieser Vortrag ist nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts geltend zu machen. Das Verwaltungsgericht hat im Einklang mit

der von ihm zitierten Rechtsprechung des Senats (vgl. BayVGH, B.v. 29.1.2003 – 4 ZB 03.135 – juris Rn. 6; vgl. auch BayVGH, U.v. 15.11.1967 – 16 IV 67 – BeckRS 1967, 103893; B.v. 10.2.1956 – 152 IV 55 – BeckRS 1956, 102303 zu früheren Fassungen des Gesetzes) zutreffend entschieden, dass die Anfechtungsfrist mit der Verkündung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO durch den Wahlleiter am Ende der Sitzung des Wahlausschusses zu laufen beginnt und nicht erst mit der in § 98 Nr. 1 GLKrWO näher geregelten Bekanntmachung gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 1 GLKrWO, sodass die Wahlanfechtung des Klägers verfristet war. Diese Rechtsauffassung liegt auch den vom Verwaltungsgericht zitierten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Ansbach und Würzburg und der Kommentierung von Büchner (Kommunalwahlrecht in Bayern, Stand: 1.2.2020, Art. 51 GLKrWG, Anm. 4) zugrunde. Wenn der Gesetzgeber unmittelbar nacheinander zwei verschiedene Begriffe verwendet, die offensichtlich einen anderen Vorgang beschreiben, nämlich einerseits die Verkündung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter am Ende der Wahlausschusssitzung und andererseits die – spätere – schriftliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Rahmen eines verbindlichen Musters (vgl. Anlagen 17 und 18 zu GLKrWO), können sie nicht ausgetauscht und als Synonyme angesehen werden. Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG in Form einer unzulässigen Verkürzung des Rechtsschutzes ist damit nicht verbunden. Die Wahlausschusssitzung ist öffentlich, sie war sowohl im Internet als auch durch Aushang rechtzeitig angekündigt, das Ergebnis der Wahl wurde nach der Verkündung sowohl im Internet als auch durch Aushang bekannt gegeben. Dadurch ist sichergestellt, dass jedermann, der glaubt, einen Anfechtungsgrund hinsichtlich der Stadtratswahl zu haben, diesen rechtzeitig geltend machen kann. Das gilt vor allem für den Anfechtungsgrund, den der Kläger hier geltend macht, nämlich einen Vorgang bei der Aufstellungsversammlung der Partei Bündnis 90/Die Grünen, der dem Kläger lange vor Verkündung des Wahlergebnisses bekannt war.

- 12 b) Die Berufung ist auch nicht wegen eines Verfahrensmangels (Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) zuzulassen.
- 13 Der geltend gemachte Verfahrensfehler liegt nicht vor. Das Verwaltungsgericht hat den vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag zu Recht abgelehnt.

- 14 Der Kläger hatte beantragt, zum Beweis der Tatsache, dass eine Verkündung des vollständigen Wahlergebnisses nach den Vorgaben des § 92 Abs. 3 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (gemeint offensichtlich § 92 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO) in der Sitzung des Wahlausschusses am 2. April 2020 nicht stattgefunden hat, den Wahlleiter Dr. Thomas Böhle und seine Mitarbeiterin Jeanette Lohr als Zeugen einzuvernehmen.
- 15 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt, weil es sich bei der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Stadtrats am 15. März 2020 vom 2. April 2020 um eine öffentliche Urkunde im Sinne von § 418 Abs. 1 ZPO handle. Das Zeugnis beruhe zudem auf der eigenen Wahrnehmung der Unterzeichnenden. Die Benennung der Unterzeichner als Zeugen sei nicht geeignet, den erforderlichen Gegenbeweis zu führen. Zudem sei der Antrag auf eine Ausforschung des Sachverhalts gerichtet. Abgesehen von der alleinigen Vermutung des Klägers der Unrichtigkeit der Urkunde bestünden dafür keine sonstigen Anhaltspunkte. Diese Begründung trägt die Ablehnung des Beweisantrags.
- 16 Bei der genannten Niederschrift handelt es sich um eine öffentliche Urkunde i.S.v. § 418 Abs. 1 ZPO (anwendbar gemäß § 98 VwGO), die den vollen Beweis der darin beurkundeten Tatsachen erbringt. Zulässig ist nach § 418 Abs. 2 ZPO ein Beweis, der die Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen zum Gegenstand hat. Der Gegenbeweis muss die Beurkundung der abgegebenen Erklärung betreffen; es genügt nicht, die inhaltliche Richtigkeit zu bestreiten. Ein zulässiger Beweisantrag muss auf den Nachweis gerichtet sein, dass es sich bei der Beurkundung um eine Fälschung handelt; hierfür müssen Umstände vorgetragen werden, die geeignet sind, ein Fehlverhalten der beurkundenden Personen und damit eine Falschbeurkundung zu belegen. Die Benennung der beurkundenden Personen als Zeugen reicht hierfür nicht aus. Nach dem Vorbringen des Beweisführers muss jedenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Unrichtigkeit der in der öffentlichen Urkunde bezeugten Tatsachen sprechen (vgl. zum Ganzen Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 86 Rn. 82 m.w.N.). Der Kläger hat keine Anhaltspunkte, die für eine unrichtige Beurkundung sprechen würden, vorgetragen. Da die Sitzung des Wahlausschusses am 2. April 2020 bereits im Februar 2020 angekündigt wurde und öffentlich war, wäre ihm dies ohne weiteres möglich gewesen, wenn es denn solche Anhaltspunkte gäbe.

- 17 c) Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache oder wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (vgl. § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 VwGO) zuzulassen.
- 18 Diese Zulassungsgründe sind schon nicht ausreichend dargelegt (vgl. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO). Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wird zwar eingangs der Zulassungsbegründung genannt, aber nicht weiter begründet. Insbesondere führt der Kläger nicht aus, inwiefern sich die Rechtssache in ihrem Schwierigkeitsgrad von dem üblichen Spektrum verwaltungsgerichtlicher Streitfälle unterscheiden soll. Eine besondere Schwierigkeit der Rechtssache liegt nach dem oben unter Nr. 1 Buchst. a Ausgeführten auch nicht vor. Die in der Zulassungsbegründungsschrift vom 19. Januar 2022 gestellte, für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage betrifft die Aufstellungsversammlung von Bündnis 90/Die Grünen und ist daher wegen Versäumung der Anfechtungsfrist schon nicht entscheidungserheblich. Die im nachgereichten Schriftsatz vom 14. April 2022 formulierte Rechtsfrage, welche Voraussetzungen an die Verkündung des Wahlergebnisses und an den Beginn der Wahlanfechtungsfrist zu stellen seien, kann schon deswegen nicht zur Zulassung der Berufung führen, weil der Zulassungsgrund insoweit außerhalb der zweimonatigen Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt wurde. Im Übrigen ist die Frage nach dem oben unter Nr. 1 Buchst. a Ausgeführten auch nicht klärungsbedürftig.
- 19 2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 22.1.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.
- 20 3. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).